

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ Vereinigung Tour Monte Rosa – Matterhorn Schweiz - Italien“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung und die Instandhaltung der Tour auf der gesamten Strecke Italiens und der Schweiz.

Im Weiteren bezweckt der Verein die Vermarktung der TMR-Matterhorn im In- und Ausland und alles, was damit direkt oder indirekt verbunden ist.

3. Mittel

Mittel des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vermarktung der Tour
- Subventionen und Leistungen Dritter
- Spenden und Sponsorenbeiträge

4. Mitglieder

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss beschliesst der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt und zwar spätestens 6 Monate nach Rechnungsabschluss. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

6. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Jede Gemeinde erhält 2 Stimmen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-10 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Präsident und Vizepräsident: Ist der Präsident aus der Schweiz, so ist der Vizepräsident aus Italien und umgekehrt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er regelt die Vertretung nach aussen und kann aus seiner Mitte oder aus Dritten Ausschüsse bilden. Er ist befugt, das Sekretariat einem Verkehrsverein zu übertragen.

8. Rechnungsrevisor

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und ist nach 3 Jahren zu bestätigen resp. neu zu wählen.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

10. Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, den die Mitglieder-versammlung festlegt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

Statutenänderungen, sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 4.11.1994 genehmigt.

Abgeändert am 30.04.2002 / 16.01.2004 / 13. 01.2012

Zermatt, am 16.01.2004